

Hinsichtlich der Begründetheit habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es zum einen davon ausgegangen sei, dass Artikel 74 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (im Folgenden: BSB) nicht auf nach Artikel 78 Absatz 3 BSB beschäftigte Hilfskräfte anwendbar sei, und zum anderen davon, dass die vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 13. Juli 1999 erlassene Regelung betreffend Hilfssitzungsdolmetscher (im Folgenden: RHSD) die Frage der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfasse. In Artikel 78 Absatz 3 BSB, der es zulasse, die Dienstverträge der als Hilfskräfte beschäftigten Konferenzdolmetscher einer Ausnahmeregelung zu unterwerfen, gehe es ausschließlich um Einstellungs- und Vergütungsbedingungen und nicht um die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses; dieses werde daher durch Artikel 74 BSB geregelt, der eine Altersgrenze vorsehe. Man könne nicht, wie das Gericht im angefochtenen Urteil, davon ausgehen, dass die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei auf bestimmte Tage beschränkten Verträgen eine Einstellungsbedingung darstelle, und so eine in den BSB nicht vorgesehene Unterscheidung zwischen Beschäftigungsverhältnissen für einige Tage und längeren Beschäftigungsverhältnissen einführen. Selbst wenn man der Ansicht folgte, dass die Beendi-

gung der Beschäftigungsverhältnisse der als Hilfskräfte beschäftigten Konferenzdolmetscher durch die RHSD geregelt werde, enthalte diese keine ausdrückliche Vorschrift über eine Altersgrenze. Enthielten die RHSD keine Regelung, seien jedoch die BSB und somit deren Artikel 74 anwendbar.

---

**Streichung der Rechtssache C-55/04 <sup>(1)</sup>**

(2004/C 251/20)

Mit Beschluss vom 15. Juli 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-55/04 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 20.3.2004.